

► Gewerbesteuer/Leasing

### Wartung ist als Teil der Leasingrate bei GewSt hinzuzurechnen

| Wartungskosten, die vertraglich auf den Leasingnehmer abgewälzt werden, sind Teil der Leasingrate und nach § 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG bei der Gewerbesteuer des Leasingnehmers hinzuzurechnen. Das hat der BFH klargestellt. |

Geklagt hatte eine GmbH, die Nutzfahrzeuge leaste und wiederum vermietete. Für diese Fahrzeuge übernahm die GmbH als Leasingnehmerin, wie vertraglich vereinbart, die Wartungskosten. Strittig war die Frage, ob die aufgewendeten Wartungskosten im Rahmen von Leasingverträgen unter die gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung bei der GmbH fallen. Jetzt ist klar: Die Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer hat auch dann zu erfolgen,

- wenn es sich bei dem Leasingvertrag um einen atypischen Mietvertrag handelt, auf den die mietrechtlichen Vorschriften des BGB nicht vollumfänglich anwendbar sind, und
- wenn die Leasingnehmerin die Wartungskosten aufgrund des Leasingverhältnisses sowie der Regelung im Leasingvertrag tragen muss.

Der Begriff der Leasingrate sei – wie bei Miet- und Pachtzinsen – in einem wirtschaftlichen Sinne zu verstehen, so der BFH. Das bedeutet: Zur Leasingrate gehören grundsätzlich auch gesondert in Rechnung gestellte Kosten für Instandhaltung, Instandsetzung, Verwaltung sowie umlagefähige Betriebskosten (BFH, Urteil vom 20.10.2022, Az. III R 33/21, Abruf-Nr. 233433).

► Geldwäscheprävention

### Registrierung bei der FIU ab 01.01.2024 für Autohäuser Pflicht

| Autohäuser müssen bekanntlich einen Geldwäschebeauftragten sowie einen Stellvertreter benennen und den zuständigen Aufsichtsbehörden melden. In der Branche bislang aber weitgehend unbeachtet ist die Verpflichtung, den Geldwäschebeauftragten und seinen Stellvertreter auch bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zu registrieren. Das wird ab 01.01.2024 für alle Autohäuser Pflicht. |

**Hintergrund** | Bislang konnten sich Autohäuser bereits vorsorglich und freiwillig bei der FIU registrieren; verpflichtet, sich zu registrieren, waren sie aber nur, um Verdachtsmeldungen abgeben zu können. Hat Ihr Autohaus noch keine Verdachtsmeldung abgegeben, ist es folglich auch noch nicht registriert. In dem Fall sollten Sie sich registrieren, um zum 01.01.2024 vorbereitet zu sein. Sie sollten das frühzeitig tun, weil ab dem zweiten Halbjahr 2023 eine Flut von Registrierungsanträgen bei der FIU erwartet wird. Registrieren Sie sich nicht, droht ein Bußgeld.

**PRAXISTIPP** | Der Registrierungsprozess im Meldeportal der FIU ([goaml.fiu.bund.de](https://goaml.fiu.bund.de)) selbst ist kostenfrei und erfordert wenig Aufwand. Neben Ausweiskopien der Geldwäschebeauftragten und der Meldebescheinigung an die Aufsichtsbehörde, empfiehlt es sich, den (ohnehin für die Aufsichtsbehörde erforderlichen) Qualifizierungsnachweis für den Geldwäschebeauftragten in Kopie einzureichen.

BFH positioniert sich zu Wartungskosten für Leasingautos

Frühzeitig im Meldeportal der FIU registrieren



#### INFORMATION

Hier geht es zum Portal der FIU

